

Präambel

Dem Juniorenförderverein wird ab der Saison 2014/2015 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Juniorenförderverein wird von den Stammvereinen getragen, da diese auf Dauer alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch Breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Die beteiligten Stammvereine sind:

1. FV 1919 Biblis e.V.
2. Sportgemeinde Nordheim/Wattenheim 1948 e.V. (kurz SG NoWa)
3. FC Alemannia Groß-Rohrheim 1911 e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Juniorenförderverein führt den Namen: **JFV BiNoWa 2014** (Juniorenförderverein Biblis Nordheim Wattenheim 2014)
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Namenszusatz e.V.

(2) Der Juniorenförderverein hat seinen Sitz in 68647 Biblis.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Juniorenförderverein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball-Verband dessen Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§ 2 – Zweck des Juniorenfördervereins

(1) Der Juniorenförderverein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Juniorenförderverein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung für Betreuer-, oder Trainertätigkeiten im steuerlich zulässigen Rahmen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

(4) Durch den Juniorenförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit im sportlichen, insbesondere fußballerischen Bereich in der Gemeinde Biblis, Nordheim und Wattenheim und in der Gemeinde Groß-Rohrheim erhöht werden. Durch die Freizeitbetreuung der Jugendlichen sollen dabei aber auch allgemeine Zwecke einer Jugendarbeit, insbesondere der Integration und der sozialen Kompetenz, gefördert und erreicht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.

(5) Der Juniorenförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der jeweils durch den JFV beim hessischen Fußballverband gemeldeten Juniorinnen- und Juniorenmannschaften in den Altersgruppen U5 bis U19 und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Eine Auflösung der Jugendabteilung der Vereine erfolgt auch in den genannten Altersklassen ausdrücklich nicht. Diese bestehen unverändert fort. Es wird lediglich der Spielbetrieb unter den Voraussetzungen der Jugendordnung des Hessischen Fußballverbandes auf den Juniorenförderverein übertragen.

(6) Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren-Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Bei einem Wechsel zu einem nicht dem JFV angehörenden Verein ist vom JFV aber zwingend die vom HFV festgelegte Entschädigungszahlung vom aufnehmenden Verein zu

verlangen. Der JFV erhält die Entschädigungszahlung für den Jugendspieler. Bei Nichtzahlung muss eine Freigabe verweigert werden. Bei einem Wechsel zum bisherigen Stammverein entfällt eine Entschädigungszahlung und die Freigabe ist sofort zu erteilen. Bei einem Wechsel zu einem der anderen Stammvereine ist eine Entschädigungszahlung in Höhe von 50% der vom HFV festgelegten Summe zu verlangen. Diese Regelungen gelten auch innerhalb des Juniorenbereiches. Mit Spielern, welche sich von anderen Vereinen dem JFV anschließen, kann der Vorstand abweichende Vereinbarungen treffen.

(7) Der Juniorenförderverein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Juniorenförderverein besteht:

- a) aus den im JFV gemeldeten Juniorenspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
- b) aus den Gründungsmitgliedern,
- c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
- d) aus den Stammvereinen

(2) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Juniorenförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe darzulegen.

(4) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Spieler der JFV, die zwangsläufig Mitglied in einem Stammverein sind werden im JFV beitragsfrei gestellt (keine Doppelbelastung).

(5) Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 31.01. dem Juniorenförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft des Juniorenfördervereins zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar und muss mit

einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler im Juniorenförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.

(2) Ein Austritt des Mitglieds aus dem Juniorenförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden. Für die Stammvereine gilt in Übereinstimmung mit der Jugendordnung des HFV hierfür eine zusätzlich gesonderte Austritts- und Widerruffrist bis zum 31.03. eines jeden Jahres.

(3) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Juniorenförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: Wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet, fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorab ist der Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten und der Vorstandsbeschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

(5) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

(6) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 – Vereinsmittel

(1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln sowie Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring.

(2) Der Juniorenförderverein erhält von den Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des Juniorenfördervereins vor Beginn des

Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt. Scheidet einer der Stammvereine fristgerecht und ordnungsgemäß durch Widerruf gegenüber den HFV aus dem JFV aus, hat der ausscheidende Verein ab diesem Zeitpunkt auch keine Zuwendungen an den JFV mehr zu leisten.

(Ergänzend zu § 4 , 3., 6.).

(3) Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Juniorenförderverein tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der Juniorenförderverein den Zuschuss.

§ 6 – Organe des Juniorenfördervereins

Organe des Juniorenfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Der Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Juniorenförderverein oder einem der Stammvereine angehören.

Der Vorstand besteht aus:

a) *den zu wählenden vier Vorsitzenden, die sich im Innenverhältnis genau festgelegt, die folgenden Aufgabenschwerpunkte teilen:*

Finanzen und Mitgliederverwaltung

Geschäftsführung

Kommunikation und Marketing (Vorstandssprecher)

Sport

b) je einem vom jeweiligen Stammverein beauftragten Vertreter der beteiligten Stammvereine, welche in der Mitgliederversammlung von den Stammvereinen namentlich zu benennen sind.

c) und den Beisitzern.

(2) Die *vier* Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein

vertretungsberechtigt.

(3) Der *Vorstand Finanzen und Mitgliederverwaltung* verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt neben dem *Vorstand Geschäftsführung* Einzelzeichnungsberechtigung für Bankgeschäfte. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder, welche als Vertreter eines beteiligten Stammvereins im Vorstand vertreten sind, werden vom jeweiligen Stammverein bestimmt und können nicht von der Mitgliederversammlung des Juniorenfördervereins gewählt werden. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(5) Wählbar und Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwands und/oder die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand öffentlich in den Gemeinden Biblis und Groß-Rohrheim erscheinenden Tages- bzw. Wochenzeitungen *Biblis Blatt*, *Südhessen Morgen* und *Groß-Rohrheimer Blatt*, unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
- b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
- c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- d) Die Entlastung des Vorstandes.
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Die Wahl des Vorstandes.
- g) Die Wahl der zwei Kassenprüfer.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 9 – Kassenprüfung

(1) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine oder im JFV sein.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre im Wechsel gewählt.

(3) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des

Juniorenfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind.

(4) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des *Vorstandes Finanzen und Mitgliederverwaltung* und des Vorstandes zu beantragen.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Basis des Datenschutzes im Verein.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine

- Bestandsdaten (z.B. Namen, Adressen, Bankverbindung, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht)
- Kontaktdaten (z.B. E-Mail, Telefonnummern)
- Inhaltsdaten (z.B. Texteingaben, Fotografien, Videos, Wettkampf/Spielergebnisse, Ehrungen, Jubiläen, Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen) auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Kontaktdaten dienen u.a. auch der Übermittlung von Informationen an die Mitglieder z.B. via E-Mail- oder Messenger-Verteilergruppen.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Personen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein als Auftragsdaten-Verarbeiter der Stammvereine (FV Biblis 1919 e.V., SG NoWa 1948 e.-v., FC Alemannia Groß-Rohrheim e.V.) verpflichtet, deren Mitglieder, die Jugendfußballspieler/innen, an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Jugendmannschaft, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) erfolgt ebenfalls eine

Datenweitergabe an den Verband inklusive der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(4) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Hessischen Fußballverband HFV und erforderlichenfalls den Deutschen Fußballbund DFB von dem Widerspruch des Mitglieds.

(5) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Ehrungen sowie Feierlichkeiten an den Schaukästen des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schaukasten.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in Rundschreiben bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 – Auflösung des Vereins

(1) Der Juniorenförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.

(3) Für Verbindlichkeiten des Juniorenfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Juniorenfördervereins (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des Juniorenfördervereins an die Gemeinde Biblis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.